



Elterninformation 30.11.2021

Beitragserstattung

Liebe Eltern,

das Pandemiegeschehen im Landkreis MOL ist aktuell (Stand 29.11.21) mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 437,6 Fällen pro 100.000 Einwohner ausgewiesen. In den Kitas und Schulen der Gemeinde Hoppegarten werden täglich Neuinfektionen bei Kindern im Alter von 0-14 Jahren bekannt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten hat daher am 29.11.2021 beschlossen, den Elternbeitrag inkl. Essengeld bei freiwilliger Nichtinanspruchnahme des Kita- und Hortplatzes für die Monate Dezember 2021, Januar 2022, Februar 2022 und März 2022 wie folgt zu erstatten:

- a) zu 100% für die Monate Dezember 2021, Januar 2022, Februar 2022 und März 2022, wenn die Betreuung für Kita oder Hort für den jeweiligen Monat gar nicht in Anspruch genommen wurde und**
- b) zu 50% für die Monate Januar 2022, Februar 2022 und März 2022, wenn, die Betreuung für den jeweiligen Monat nur bis zu 50% in Anspruch genommen wurde.**

Nunmehr können wir Sie wie folgt von den Beiträgen freistellen:

1. Nehmen Sie für den Monat Dezember 2021 die Betreuungsleistung gar nicht in Anspruch, kann das Betreuungsentgelt und die Essengeldpauschale (Kita) zu 100 % rückwirkend erstattet werden. Eine Erstattung zu 50 % ist für den Monat Dezember 2021 nicht vorgesehen.
2. Nehmen Sie für jeweils für Januar 2022, Februar 2022 und/oder März 2022 die Betreuungsleistung gar nicht in Anspruch, kann das Betreuungsentgelt und die Essengeldpauschale (Kita) ebenfalls zu 100 % erstattet werden.
3. Nehmen Sie für Januar 2022, Februar 2022 und/oder März 2022 die Betreuungsleistung nur bis zu 50% in Anspruch, kann das Betreuungsentgelt und die Essengeldpauschale (Kita) zu 50 % erstattet werden.

- 4. Gegenüber Ihrer Kindertagesstätte bitten wir Sie bis zum Beginn des jeweiligen Monats im Voraus zu erklären, ob und wie Sie die Betreuungsleistung für den Monat in Anspruch nehmen wollen.**

Sollte sich bei Ihnen kurzfristig - ein von Ihrer Meldung abweichender Betreuungsbedarf einstellen - ist das kein Problem. Sie können Ihr Kind natürlich jederzeit bringen. Wir prüfen am Monatsende die Anwesenheitslisten der Kitas.

Für die Erstattung der Beiträge beachten Sie bitte Folgendes:

- 1. Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt durch die Gemeindekasse rückwirkend.**

D.h. Ihr Beitrag wird zunächst regulär zum 5. des Monats fällig. Nach Auswertung der Anwesenheitslisten am Monatsende können wir die Erstattung berechnen und erst dann auskehren. Die Erstattung wird Ihnen im Laufe des Folgemonats überwiesen.

Eine Verrechnung von fälligen Beiträgen kann leider nicht erfolgen. Sie müssen bitte den Beitrag zunächst regulär bezahlen und erhalten ihn anschließend wieder zurück. Diese Verfahrensweise ist notwendig, um Mahnungen zu vermeiden.

Bitte führen Sie in diesem Zusammenhang keine Rücklastschriften aus, indem Sie den Beitrag zurückbuchen. Das verursacht für Sie unnötige Kosten.

- 2. Sie müssen für die Rückerstattungen keine Anträge bei der Verwaltung stellen, wir zahlen nach Prüfung der Anwesenheitslisten automatisch zurück. Es genügt, wenn Sie bei der Kita die Anwesenheit Ihres Kindes im Vorfeld an- bzw. abmelden.**

Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn der Kostenbeitrag für den jeweiligen Monat von Ihnen beglichen wurde und keine weiteren offenen Forderungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. B. Hinkel